



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-404/14 Marie Matoušková

(Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 — Art. 1 Abs. 1 Buchst. b — Sachlicher Anwendungsbereich — Vereinbarung zur Erbauseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den von einem Verfahrenspfleger vertretenen minderjährigen Kindern — Qualifizierung — Richterlicher Genehmigungsvorbehalt — Die elterliche Verantwortung betreffende Maßnahme oder Erbschaften betreffende Maßnahme“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 2015

1. *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung Nr. 2201/2003 — Anwendungsbereich — Begriff „Zivilsachen“ — Die Ausübung der elterlichen Verantwortung betreffende Maßnahmen — Genehmigung einer Vereinbarung zur Erbauseinandersetzung, die der für die minderjährigen Kinder bestellte Verfahrenspfleger für diese abgeschlossen hat — Einbeziehung — Nichtanwendbarkeit der Verordnung Nr. 650/2012*

(Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates, Art. 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 Buchst. f)

2. *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung Nr. 2201/2003 — Zuständigkeit im Bereich der elterlichen Verantwortung — Andere Anträge als auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe — Genehmigung einer Vereinbarung zur Erbauseinandersetzung, die der für die minderjährigen Kinder bestellte Verfahrenspfleger für diese abgeschlossen hat — Zuständigkeit des in Nachlasssachen angerufenen Gerichts — Gericht, das nicht das des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ist — Keine Auswirkung*

(Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates, Art. 12 Abs. 1 und 3)

1. Die Verordnung Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass die Genehmigung einer Vereinbarung zur Erbauseinandersetzung, die ein für minderjährige Kinder bestellter Verfahrenspfleger für diese abgeschlossen hat, eine die Ausübung der elterlichen Verantwortung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung betreffende Maßnahme darstellt, die somit in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, und nicht eine Erbschaften im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. f dieser Verordnung betreffende Maßnahme, die vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen ist.

Die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit und damit in Zusammenhang stehende Vertretungsfragen sind nämlich nach eigenen Maßstäben zu beurteilen und nicht als unselbständige Vorfragen der jeweils fraglichen Rechtsgeschäfte zu betrachten. Daher sind die Bestellung eines Verfahrenspflegers für minderjährige Kinder und die Kontrolle über die Ausübung seiner Tätigkeit so eng miteinander verbunden, dass es nicht sachgerecht wäre, unterschiedliche Zuständigkeitsregeln anzuwenden, die je nach dem Bereich des fraglichen Rechtsgeschäfts variieren.

Folglich kann die Tatsache, dass die Genehmigung einer solchen Vereinbarung zur Erbauseinandersetzung durch das Vormundschaftsgericht, die vom Gesetz des Mitgliedstaats, in dem die Genehmigung beantragt wird, damit diese Vereinbarung gültig ist, im Rahmen eines Nachlassverfahrens verlangt wird, nicht als entscheidend dafür angesehen werden, dass diese Maßnahme unter das Erbrecht fällt. Die Notwendigkeit, eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen, ist eine unmittelbare Folge des Personenstands und der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der minderjährigen Kinder und stellt eine Maßnahme zum Schutz des Kindes dar, die mit der Verwaltung und Erhaltung seines Vermögens oder der Verfügung darüber im Rahmen der Ausübung der elterlichen Verantwortung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. e der Verordnung Nr. 2201/2003 in Zusammenhang steht.

(vgl. Rn. 30, 31, 38 und Tenor)

2. Die Gerichte eines Mitgliedstaats sind nach Art. 12 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1347/2000 in Bezug auf die elterliche Verantwortung auch in anderen als den in Abs. 1 dieses Artikels genannten Verfahren zuständig, wenn zum einen eine wesentliche Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat besteht, insbesondere weil einer der Träger der elterlichen Verantwortung in diesem Mitgliedstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt, und wenn zum anderen alle Parteien des Verfahrens zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts die Zuständigkeit ausdrücklich oder auf andere eindeutige Weise anerkannt haben und die Zuständigkeit in Einklang mit dem Wohl des Kindes steht.

Im Fall der Genehmigung einer Vereinbarung zur Erbauseinandersetzung, die der für die minderjährigen Kinder bestellte Verfahrenspfleger für diese abgeschlossen hat – einer Genehmigung, die nach dem Recht des Staates, in dem sie beantragt wird, notwendig ist, damit diese Vereinbarung gültig ist –, ist dieser Art. 12 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2201/2003 geeignet, die Zuständigkeit des in Nachlasssachen angerufenen Gerichts für die Genehmigung der Vereinbarung zur Erbauseinandersetzung zu begründen, obwohl dieses Gericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ist, sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(vgl. Rn. 36, 37)